

- 2. Belüftungsventile an Stelle der Hauptlüftung sind an Fallleitungen in Ein- und Zweifamilienhäusern zulässig, wenn mindestens eine Fallleitung mit Hauptlüftung vorhanden ist
- 3. Belüftungsventile an Stelle der Hauptlüftung sind zulässig, wenn die Fallleitung nicht mehr als drei Geschosse durchläuft, bzw. nicht länger als 10 m ist
- 4. Grundsätzlich immer dann, wenn es nicht möglich ist, die Fallleitung über Dach zu führen
- 5. In keinem Fall, Belüftungsventile sind verboten

7. Welche Höhendifferenz zwischen Sperrwasserspiegel und Sohle des Abzweiges an der Fallleitung muss bei Einzelanschlussleitungen tief entwässernder Sanitärobjekte (z.B. Badewanne, WC) mindestens eingehalten werden?

- 1. Die Höhendifferenz muss mindestens eine halbe Nennweite der Einzelanschlussleitung betragen
- 2. Die Höhendifferenz muss mindestens eine Nennweite der Einzelanschlussleitung betragen
- 3. Die Höhendifferenz muss mindestens der eineinhalbfachen Nennweite der Einzelanschlussleitung entsprechen
- 4. Die Höhendifferenz muss mindestens 100 mm betragen
- 5. Es ist hierfür kein bestimmtes Höhenmaß verlangt

8. In welcher Antwort ist die Rückstauenebene richtig definiert?

- 1. Die Rückstauenebene ist der höchstmögliche Wasserstand, der sich im Kanal bei bestimmungsgemäßem Betrieb einstellt (Füllungsgrad h/d_i 0,7)
- 2. Als Rückstauenebene wird der höchstmögliche Wasserstand im Belüftungsbecken einer Kläranlage bezeichnet, wenn die Belüftung mit reinem Sauerstoff erfolgt

- 3. Als Rückstauenebene wird ein größer dimensionierter Kanalabschnitt bezeichnet, der auch Stauraumkanal genannt wird
- 4. Die Rückstauenebene ist gleichzusetzen mit dem Abwasseranschluss des tiefstgelegenen Sanitärobjektes in einem Gebäude
- 5. Die Rückstauenebene ist die höchstmögliche Aufstauenebene des Wassers, die sich bei Rückstau einstellen kann

9. Welche der folgenden Aussagen zur Rückstaugefahr ist richtig?

- 1. Eine Rückstaugefahr ist bei keinem Kanalsystem auszuschließen
- 2. Eine Rückstaugefahr besteht nur in einem Mischwasserkanal
- 3. Eine Rückstaugefahr besteht nur in einem Schmutzwasserkanal
- 4. Eine Rückstaugefahr besteht nur im Regenwasserkanal
- 5. Eine Rückstaugefahr darf in richtig betriebenen Kanälen gar nicht bestehen

10. Warum dürfen fäkaliauntaugliche Rückstaudoppelverschlüsse nicht in Hauptgrundleitungen eingebaut werden? Fäkaliauntaugliche Rückstaudoppelverschlüsse dürfen nicht in Hauptgrundleitungen eingebaut werden, weil ...

- 1. ... diese den Ratten den Weg versperren
- 2. ... die Verschlüsse dort sehr groß ausgelegt werden müssen (Kosten!)
- 3. ... diese bei Rückstau schließen und somit Abwasser aus anderen Etagen an tiefer gelegenen Sanitärobjekten austreten kann
- 4. ... die Hauptgrundleitung für Kamerauntersuchungen frei bleiben muss (DIN EN 1610)
- 5. ... weil Wartungsarbeiten an den Verschlüssen dort nicht möglich sind

LOESUNGEN

Fachfragen Sanitär:

1.4; 2.5; 3.3; 4.1; 5.2; 6.2; 7.2; 8.5; 9.1; 10.3